



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

Ausschließlich per E-Mail

An
Obersten Landesbehörden
für Ausbildungsförderung

Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2583
FAX +49 (0)228 99 57-82583

BEARBEITET VON Anne Kuhn
E-MAIL Anne.Kuhn@bmbf.bund.de
HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 15.06.2022

GZ 431-42531-1 § 15
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

hier: Auslegung § 15 Abs. 3a S. 1 und 2 / Voraussetzungen des Bezugs von Hilfe für den Studienabschluss

BEZUG OBLBAfö-Protokoll zur Sitzung vom 09./10.12.2009 (Az. 414-42532-2 82/2009)

Aufgrund einer Rückmeldung des Bundesverwaltungsamtes hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung von Fällen der Studienabschlusshilfeförderung erfahren, in denen Studienabschlusshilfe gewährt wurde, obwohl die Grundvoraussetzungen der BAföG-Förderung nicht gegeben bzw. die zeitlichen Vorgaben der Abschlusshilfeförderung nicht eingehalten worden waren.

Vor dem Hintergrund sieht sich das BMBF veranlasst, nachfolgende Vorgaben für die Auslegung von § 15 Abs. 3a BAföG noch einmal ausdrücklich im Hinblick auf einen einheitlichen Gesetzesvollzug klarzustellen:

1. Vorliegen der Grundvoraussetzungen der BAföG-Förderung

Für die Förderung mit Hilfe zum Studienabschluss gem. § 15 Abs. 3a BAföG ist Voraussetzung, dass das Studium überhaupt nach dem BAföG förderfähig gewesen ist bzw. wäre.

Für das Studium müssen sämtliche Voraussetzungen für die BAföG-Förderung, also sowohl die grundsätzlichen Voraussetzungen nach § 2 ff. über die Ausbildungsstätten bzw. den Ort der Ausbildung sowie nach § 7 über Erst- und förderfähige weitere Ausbildung als auch die persönlichen Voraussetzungen nach §§ 8, 9 und 10 BAföG erfüllt (gewesen) sein.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Studierende vor Beantragung der Studienabschlusshilfe bislang keinen BAföG-Antrag gestellt hat bzw. ein solcher insb. wegen zu hoher Einkommens- oder Vermögensverhältnisse abgelehnt wurde oder worden wäre.

Nicht zutreffend ist dagegen das Verständnis, dass der Bezug von Studienabschlusshilfe auch demjenigen Auszubildenden offensteht, der zuvor kein BAföG erhalten hat, unabhängig von den dafür maßgeblichen Gründen (Ein dahingehendes Verständnis aus der Kommentierung in Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., 45. Lfg., Juli 2019 unter § 15, Rn. 29 a.E., wonach es unerheblich sein, „aus welchen Gründen auch immer“ der Auszubildende zuvor keine BAföG-Leistungen

bezogen hat, ist nicht korrekt. Die Formulierung bezieht sich lediglich, wie vorstehend ausgeführt, auf die Fälle, dass bislang kein Antrag gestellt wurde oder dieser wegen der in §§ 11 ff. BAföG begründeten Vorgaben abgelehnt wurde/worden wäre.)

Begründung:

Die Hilfe zum Studienabschluss wurde mit dem AföRG eingeführt. Nach der Gesetzesbegründung sollte die Einführung der Studienabschlusshilfe ausdrücklich „jedem Studierenden, der dem Grunde nach BAföG-berechtigt ist, die Möglichkeit eröffnen, sein Studium mit Hilfe des BAföG abzuschließen.“ (BT-Drs. 14/4371, 35). Damit wird ausdrücklich festgelegt, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen der BAföG-Förderung erfüllt sein müssen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass § 15 (Abs. 3a) im 3. Abschnitt „Leistungen“ des BAföG aufgeführt ist. Er regelt die Förderungsdauer, während Abs. 3a dies lediglich durch ein nochmaliges „Verlängern“ der Förderungsdauer in Form der Abschlussförderung per Darlehen ergänzt. Die Vorschrift berührt dagegen nicht die o.g. grundsätzlichen Voraussetzungen des BAföG (förderfähige Ausbildung, persönliche Voraussetzungen).

2. Auslegung § 15 Abs. 3a S. 2 BAföG

Für die Förderung mit Hilfe zum Studienabschluss ist nach § 15 Abs. 3a BAföG erforderlich, dass bei jeglicher Art von Studiengängen, d.h. solchen mit *und* ohne Abschlussprüfung, *innerhalb von vier Semestern nach Ablauf der Förderungshöchstdauer bzw. der individuell verlängerten Förderungsdauer¹ ein Antrag auf Studienabschlusshilfe gestellt wird.*

Auf diesen Zeitpunkt bezieht sich dann auch die Prognose, ob der Studierende das Studium innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen kann, d.h. ab dann läuft sie.

Dies trifft sowohl für Studierende in Studiengängen mit Abschlussprüfung als auch in solchen ohne Abschlussprüfung (sog. modularisierte Studiengänge; s. bereits oben) zu; im Einzelnen gilt:

Für Studiengänge *mit Abschlussprüfung*, welche eine dahingehende Zulassung voraussetzen, bedeutet dies, dass die *Zulassung und der Antrag* auf Studienabschlusshilfe spätestens bis zum Ablauf von vier Semestern nach Ablauf der Förderungshöchstdauer (FHD) erfolgt sein muss.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei früherer Zulassung, bspw. nach einem oder zwei Semestern nach Ablauf der FHD, der Antrag auch noch später gestellt werden kann, etwa, wenn ein Studierender die Zeit nach Erreichen der Zulassung zur Prüfungsvorbereitung nutzt und sich erst später, wenn er prüfungsreif ist, der Prognose, dass der Studienabschluss innerhalb der – beantragten – Dauer der Studienabschlusshilfe erlangt werden kann, stellt (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 21.02.2013, 5 C 14/12).

Der Antrag auf Studienabschlusshilfe muss dann jedoch, w.o. dargelegt, noch innerhalb der Karenzzeit von vier Semestern nach Ablauf der FHD gestellt werden – um eine Ungleichbehandlung gegenüber Studierenden in Studiengängen ohne (Zulassung zur) Abschlussprüfung zu vermeiden (s. dazu sogleich).

Für Studiengänge *ohne Abschlussprüfung* (sog. modularisierte Studiengänge) gilt demnach, dass auch diese Studierenden innerhalb der Karenzzeit von vier Semestern nach Ablauf der FHD „abschlussreif“ werden müssen. Da hier keine Zulassung erfolgt, müssen sie bis zum Ablauf dieses Zeitraums den Antrag auf Studienabschlusshilfe stellen und ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzung der Bestätigung der Ausbildungsstätte, d.h. der positiven Abschlussprognose, erfüllen.

¹ Im Folgenden wird lediglich auf den Ablauf der Förderungshöchstdauer abgestellt; der Ablauf der individuell verlängerten Förderungsdauer ist jeweils mitgemeint.

§ 15 Abs. 3a S. 2 BAföG i.V.m. Tz. 15.3a.4a S. 3 BAföGVwV („Bei modularisierten Studiengängen ist lediglich darauf abzustellen, dass die Ausbildung in der maximalen Förderungsdauer von zwölf Monaten abgeschlossen werden kann.“) ist folglich *nicht* so zu verstehen, dass von den zwei tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 3a S. 1 BAföG (Zulassung innerhalb der Karenzzeit, Abschlussprognose) lediglich die Abschlussprognose erfüllt sein muss, die Karenzzeit bei modularisierten Studiengängen aber entfällt. Vielmehr gelten beide Voraussetzungen des § 15 Abs. 3a BAföG für *alle Arten* von Studiengängen gleichermaßen.

Begründung:

Für Studiengänge mit Abschlussprüfung ist der letztgenannte Aspekt unmittelbar dem Gesetzeswortlaut in § 15 Abs. 3a S. 1 BAföG entnehmbar; für modularisierte Studiengänge ergibt sich dies – zusätzlich – aus folgenden Erwägungen:

§ 15 Abs. 3a S. 2 BAföG gibt vor, dass Satz 1 unter der Voraussetzung gilt, dass die Auszubildenden eine Bestätigung (über die Abschlussprognose) vorlegen. Das bedeutet, dass auch die Vorgabe gilt, dass der Studienabschluss innerhalb von vier Semestern nach Ende der FHD „angefangen“ werden muss – was bei Studiengängen mit Zulassung zur Abschlussprüfung durch die Zulassung bzw. die nachfolgende Beantragung von Studienabschlusshilfe (mit Abschlussprognose) erfolgt. Bei Studiengängen ohne eine derartige Zulassung muss – in deren Ermangelung – lediglich der Antrag auf Studienabschlusshilfe mit entsprechender Abschlussprognose innerhalb des v.g. Zeitraums gestellt werden.

Dem steht auch nicht, w.o. dargelegt, Tz. 15.3a.4a S. 3 BAföGVwV entgegen; diese wurde mit der letzten BAföGÄndVwV von 2013 eingefügt, in deren Rahmen außerdem eine Anpassung der Sätze 1 und 2 der Teilziffer erfolgte, die sich auf sog. gleitende Prüfungsverfahren bezieht. Für jene muss die Bescheinigung der Prüfungsstelle eine Aussage darüber enthalten, ob alle wesentlichen Studienleistungen bereits erbracht sind. Vor dem Hintergrund ist Satz 3 derart zu lesen, dass bei anderen, nämlich modularisierten Studiengängen „lediglich“ darauf abzustellen ist, dass die Ausbildung in der maximalen Förderungsdauer von zwölf Monaten abzuschließen ist – und nicht zusätzlich auch eine Bescheinigung über die wesentlichen Studienleistungen vorgelegt/geprüft werden muss.

Darüber hinaus ist auch dem OBLBAfö-Protokoll zur Sitzung vom 09./10.12.2009, TOP 6 nichts anderes zu entnehmen; hierin wird zwar formuliert, dass das entscheidende Kriterium zur Eingrenzung der Studienabschlussförderung für modularisierte Studiengänge in der von einer Behörde verantworteten Abschlussprognose zu sehen ist. Damit wird jedoch nicht ausgesagt, dass demgegenüber die Karenzzeit von vier Semestern zur „Abschlussreife“ nicht eingehalten werden muss. Denn darauf bezieht sich der v.g. TOP des OBLBAfö-Protokolls gar nicht.

Dieser behandelt lediglich die Frage, ob in Gegenüberstellung zu Studiengängen mit Abschlussprüfung der Zulassung zu jener die Meldung zur Bachelor-/Masterarbeit bei modularisierten Studiengängen ohne Abschlussprüfung gleichgestellt werden muss und erst ab diesem Zeitpunkt Studienabschlusshilfe beantragt werden kann.

Allein darauf bezieht sich die v.g. Aussage, dass es bei modularisierten Studiengängen entscheidend auf die Abschlussprognose (und eben nicht auf eine „Zulassung“/Meldung zur Abschlussarbeit) ankommt – und damit nicht auf eine Vernachlässigung oder einen Wegfall des Erfordernisses der fristgerechten Abschlussreife.

Im Hinblick auf modularisierte Studiengänge ist davon auszugehen, dass es Wille des Gesetzgebers (des AföRG) war, dass *alle* Studierenden – anders als bei der Vorgängerregelung – eine Karenzzeit erhalten, innerhalb derer sie abschlussreif werden können – um dann für den Zeitraum des Abschlusses (zwölf Monate) Studienabschlusshilfe zu erhalten. Der Gesetzesbegründung des AföRG zu § 15 Abs. 3a BAföG ist dagegen nicht zu entnehmen, dass für modularisierte Studiengänge eine geringere Anforderung gelten soll, nämlich, dass in diesen

Fällen auch Jahre nach Ablauf der FHD noch Studienabschlusshilfe beantragt werden kann und die Studierenden damit quasi „egal wann“ mit der Abschlussphase beginnen dürfen. Unter der Vorgängerregelung der sog. „Studienabschlussförderung“ waren beide Gruppen (Studiengänge mit und ohne Abschlussprüfung) ebenfalls gleichgestellt, es gab für alle Studierenden Abschlussförderung nur für zwölf Monate direkt nach dem Ende der FHD.

Die „zusätzliche“ Einschränkung für Studierende in Studiengängen mit Abschlussprüfung, dass nicht nur die Zulassung, sondern auch der Antrag auf Studienabschlusshilfe innerhalb der Karenzzeit ergehen muss, ergibt sich gleichfalls vor diesem Hintergrund; denn würde man für jene Studierenden ausreichen lassen, dass innerhalb dieses Zeitraums lediglich die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen muss, der Antrag auf Abschlussförderung aber zu einem beliebig späteren Zeitpunkt gestellt werden könnte, läge wiederum eine – vom Gesetzgeber nicht gewollte – Besserstellung vor. Studierende „mit Zulassung“ kommt zwar die Dispositionsfreiheit zu, den Antrag auf Abschlusshilfe auch erst einige Zeit nach Erreichen der Zulassung zu stellen; sie müssen jedoch insgesamt den Zeitraum für die „zweite Chance“ nach Ablauf der FHD einhalten – und können diese, entsprechend der o.g. Eingrenzung für Studierende „ohne Zulassung“, nicht ohne jede zeitliche Begrenzung ausdehnen.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag

Elektr. gez. Anne Kuhn